



Bundesministerium
der Finanzen

Kalendarium zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht

Gesetzliche und außergesetzliche Regelungen sowie
Richtlinien im Bereich der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts



| | |
|-------------|----|
| Vorwort | 03 |
| Kalendarium | 04 |
| Impressum | 31 |

Foto Titelseite:

Am 10. September 1952 unterzeichnen Bundeskanzler Konrad Adenauer und Israels Außenminister Moshe Sharett das deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen in Luxemburg

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorliegende Broschüre gibt einen chronologischen Überblick über die Entwicklung der Wiedergutmachungsregelungen seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis ins Jahr 2021.

Dabei werden die einzelnen Initiativen unter Angabe der dazugehörigen Quellen kurz vorgestellt. Interessierte erhalten die Möglichkeit, sich bei Bedarf tiefer gehend zu informieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Broschüre „Wiedergutmachung - Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht“ hin, die über die Website des Bundesministeriums der Finanzen erhältlich ist: www.bundesfinanzministerium.de.

Bundesministerium der Finanzen

.....
Weitere Auskünfte:

Bundesministerium der Finanzen,

Dienstszitz Bonn, Referat VB 4,

Am PropsthoF 78a, 53121 Bonn,

Telefon: 0228 99 682-0

05.03.1947

Gesetz der britischen Militärregierung über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung

[gültig in Nordrhein-Westfalen]

10.11.1947

Militärregierungsgesetz Nr. 59 zur „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen“ (USREG)

In den Rückerstattungsgesetzen der drei Westmächte ist die Rückgewähr und die Entschädigung für Vermögensgegenstände geregelt, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen worden sind.

10.11.1947

Verordnung Nr. 120 der französischen Militärregierung über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte

04.03.1948

Neufassung
03.05.1950

Gesetz der britischen Militärregierung über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene

[gültig in Schleswig-Holstein]

24.05.1948

Gesetz der britischen Militärregierung über Sonderhilfsrenten (kleine Renten mit vorwiegend sozialem Charakter)

[gültig in Hamburg]

22.09.1948

Gesetz der britischen Militärregierung über die Gewährung von Sonderhilfen für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschäden)

[gültig in Niedersachsen]

11.02.1949

Gesetz der britischen Militärregierung über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen

[gültig in Nordrhein-Westfalen]

26.04.1949

Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz - USEG)

Wichtigstes Besatzungs-Entschädigungsgesetz; seine Regelungen werden überwiegend in das spätere BEG übernommen.

[gültig in der amerikanischen Besatzungszone; im August 1949 als Landesgesetz verkündet in Bremen, Württemberg-Hohenzollern, Hessen und Bayern; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/1949, S. 195 bis 204 vom 12. August 1949]

12.05.1949

Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (BrREG)

04.07.1949

Haftentschädigungsgesetz der britischen Militärregierung
[gültig in Schleswig-Holstein]

26.07.1949

Verordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (REAO) zu Rückerstattungsfragen

[gültig nur für West-Berlin; 1949 Berliner VOBl. I, 221; BGBl. III, Anhang zu Sachgebiet 250 D-1]

31.07.1949

Neufassung
02.11.1949

Gesetz der britischen Militärregierung über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch nationalsozialistische Maßnahmen (Haftentschädigungsgesetz)

[gültig in Niedersachsen]

16.08.1949

Gesetz der britischen Militärregierung für Freiheitsentziehung aus politischen, weltanschaulichen, religiösen und rassistischen Gründen

[gültig in Hamburg]

22.08.1949

Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 mit Wirkung vom 1. September 1949

[WiGBl. S. 263 und BGBl. I 1950, S. 179 f.]

10.01.1950

Gesetz der französischen Militärregierung über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

[gültig in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern]

22.05.1950

Neufassung
19.03.1951

20.12.1950

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz)

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) enthält mit § 1 Absatz 2 Buchstabe d eine Vorschrift, die Opfer der Militärjustiz den Kriegsoptionen gleichstellt, wenn Straf- oder Zwangsmaßnahmen als offensichtliches Unrecht zu beurteilen sind.
[BGBI. I 1950, S. 791 ff.]

10.01.1951

Neufassung
27.02.1952

Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus
[gültig in Berlin-West]

11.05.1951

Neufassung
15.12.1965

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
(BWGöD)

[gültig i. d. F. vom 15. Dezember 1965 / BGBI. I 1951, S. 291 / BGBI. I 1965, S. 2073 ff.]

26.07.1951

Sonderregelung für überlebende Opfer von medizinischen Versuchen

[Kabinettsbeschluss]

18.03.1952

Neufassung
15.12.1965

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes
(BWGöDAausl)

[gültig i. d. F. vom 15. Dezember 1965 / BGBI. I 1952, S. 137 f. / BGBI. I 1965, S. 2092]

26.05.1952

„Überleitungsvertrag“ – Regelung der Überleitung der Bundesrepublik von einem unter Besatzungsmacht stehenden zum souveränen Staat; vierter Teil des Vertrages: Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Regelung der Verpflichtung zur Ergänzung der bestehenden Rechtsvorschriften der Besatzungsmächte bzgl. der Wiedergutmachung und Entschädigung)

[BGBI. II 1954, S. 57 ff.]

15.07.1952

Härtetfonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens
(**NGJ-Fonds**) (Richtlinien vom 15. September 1966)

[Kabinettsbeschluss]

10.09.1952

„**Luxemburger Abkommen**“ – in der deutschen Öffentlichkeit besser bekannt als deutsch-israelisches Wiedergutmachungsabkommen, das am 10. September 1952 im Rathaus in Luxemburg von Bundeskanzler Konrad Adenauer und Außenminister Moshe Sharett unterzeichnet wird. Mit dem Luxemburger Abkommen verpflichtet sich die Bundesrepublik zu Warenlieferungen an den Staat Israel im Gesamtwert von 3 Milliarden DM innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren zur Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung von jüdischen Verfolgten, die durch Einwanderung die israelische Staatsangehörigkeit erworben haben. Überdies tritt mit dem Abkommen eine Übereinkunft mit der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (kurz Claims Conference), einer jüdischen Weltorganisation mit Sitz in New York, in Kraft; hierbei flossen 450 Millionen DM zur Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Flüchtlinge außerhalb Israels:

a) Wiedergutmachungsabkommen mit dem Staat Israel
(„Israel-Vertrag“) [BGBl. II 1953, S. 35 ff.]

b) Sonderfonds für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung jüdischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung außerhalb Israels (**Haager Protokolle** Nr. 1 und Nr. 2 anlässlich der Beratungen über den „Israel-Vertrag“; mit der Durchführung wurde die Claims Conference beauftragt.)

[BGBl. II 1953, S. 35, 85, 94 ff.]

27.02.1953

Abkommen über deutsche Auslandsschulden

[Londoner Schuldenabkommen, BGBl. II, S. 331]

08.04.1953

Gesetz zum Ausgleich von Schäden, die durch politische, weltanschauliche, religiöse oder rassische Verfolgung entstanden sind (Allgemeines Wiedergutmachungsgesetz)
[gültig in Hamburg; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 10. April 1953]

09.04.1953

Richtlinien zur Regelung der Wiedergutmachung für die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden

03.08.1953

Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK Ausl)
[rückwirkend ab 1. Oktober 1950 in Kraft getreten; BGBl. I 1953, S. 843 ff.]

18.09.1953

Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)
Bundesgesetzliche Ergänzung der entschädigungsrechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern
[BGBl. I 1953, S. 1387 ff.]

10.03.1956

Vertrag mit Jugoslawien über wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Regelung von Ansprüchen auf Entschädigung für nicht realisierbare Restitutionen und von Ansprüchen gegen die deutsche Verrechnungskasse (Zahlung von 300 Mio. DM, davon 240 Mio. DM als Kredit)

29.06.1956

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (**Bundesentschädigungsgesetz - BEG**)
[rückwirkend ab 1. Oktober 1953 in Kraft getreten; BGBl. I 1956, S. 559 ff.]

19.07.1957

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (**Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG**)
Das Gesetz regelt die Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte deutsche Rechtsträger.
[BGBl. I 1957, S. 734 ff., zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2007, BGBl. I 2007, S. 358 ff.; Geltung ab 1. Januar 1964, FNA: 250-1]

05.11.1957

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (**Allgemeines Kriegsfolngengesetz - AKG**)

§ 5 AKG in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften sieht Schadensersatz bei rechtswidriger Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit vor. Antragsberechtigt sind Geschädigte, die nicht die Verfolgteneigenschaft des BEG besitzen.

[*BGBI. I 1957, S. 1747 ff.*]

25.06.1958

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der **Kriegsopferversorgung** (BWK)

(aufgehoben durch das 1. Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986)

[*BGBI. I 1958, S. 412 f. / BGBI. I 1986, S. 560 ff.*]

29.06.1959

Globalvereinbarung über Härteleistungen an jüdische Angehörige der britischen Armee aus dem damaligen britischen Mandatsgebiet Palästina, die in Griechenland in deutsche Kriegsgefangenschaft gerieten

11.07.1959

Globalabkommen mit **Luxemburg**

[*BGBI. II 1960, S. 2079 ff.*]

01.08.1959

Härteregelung aus humanitären Gründen für in Israel lebende Geschädigte des Lagers **Wapniarka**

Gültig für Personen, die 1942/1943 in dem in Transnistrien gelegenen Lager von rumänischen Dienststellen inhaftiert wurden und dort durch die Ernährung mit einer giftigen Erbsenart dauerhafte Gesundheitsschäden (Lähmungen) erlitten haben.

[*Kabinettsbeschluss*]

07.08.1959

Globalabkommen mit **Norwegen**

[*BGBI. II 1960, S. 1337 ff.*]

24.08.1959

Globalabkommen mit **Dänemark**

[*BGBI. II 1960, S. 1334 ff.*]

18.03.1960

Globalabkommen mit **Griechenland**

[BGBl. II 1961, S. 1597 ff.]

08.04.1960

Globalabkommen mit den **Niederlanden**

[BGBl. II 1963, S. 629 ff.]

15.07.1960

Globalabkommen mit **Frankreich**

[BGBl. II 1961, S. 1330 ff.]

28.09.1960

Globalabkommen mit **Belgien**

[BGBl. II 1961, S. 1037 ff.]

05.10.1960

Fonds für **Nationalgeschädigte** (Abkommen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge - UNHCR)

(Zusatzabkommen am 17. und 24. November 1966 und Vereinbarungen vom 2. und 26. November 1981/ 10. September 1984/ 27. November 1984)

[Bundesanzeiger Nr. 53, S. 3/1961; BGBl. II 1982, S. 80 f.]

01.02.1961

Bericht des BMF an den damaligen Wiedergutmachungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 1. Februar 1961 zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind

Original nachzulesen Bibliothek Deutscher Bundestag P 728969

(Dok. 2010/0387657 /Sachakte V B 4 – O 1000/09/10538,

Kurzfassung V B 4 – O 1000/09/10538 – Dok. 2010/0390444)

24.04.1961 und

07.09.1963

Globalabkommen mit **Jugoslawien** über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche (Nachdotierung 1963)

[nicht veröffentlicht]

02.06.1961

Globalabkommen mit **Italien**

[BGBl. II 1963, S. 793 ff.]

29.06.1961

Globalabkommen mit der **Schweiz**

[BGBl. II 1963, S. 156]

27.07.1961

Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind Abkommen mit Frankreich in Höhe von 11 Mio. DM über die pauschale Abgeltung von **AKG-Ansprüchen französischer Staatsangehöriger**

[BGBl. II 1961, S. 1029] [§ 102 Abs. 2 AKG; nicht veröffentlicht]

27.11.1961

Globalabkommen mit **Österreich** (Kreuznacher Abkommen)

[BGBl. II 1962, S. 1044 ff.]

14.05.1962

Zusatzabkommen zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande am 8. April 1960 unterzeichneten Finanzvertrag

[BGBl. II 1963, S. 664 f.]

09.06.1964

Globalabkommen mit **Großbritannien**

[BGBl. II 1964, S. 1032 ff.]

03.08.1964

Globalabkommen mit **Schweden**

[BGBl. II 1964, S. 1402 ff.]

17.03.1965

Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen (NS-Abwicklungsgesetz)

[BGBl. I 1965, S. 79 ff.]

14.09.1965

Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BEG-SG)

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) [BGBl. I 1965, S. 1315 ff.]

15.09.1966

Neufassung der **Richtlinien** zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen aus dem Härtefonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (**NGJ-Fonds**)

[Bundesanzeiger Nr. 178 vom 22. September 1966; Grundlage: Kabinettsbeschluss vom 15. Juli 1952]

30.10.1969

Globalabkommen mit der **CSSR** über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche

[nicht veröffentlicht]

22.12.1970

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der **Sozialversicherung**

[BGBl. I 1970, S. 1846 ff.]

22.01.1971

Globalabkommen mit **Ungarn** über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche

[nicht veröffentlicht]

20.02.1972

Kapitalhilfeabkommen mit **Jugoslawien** über 300 Mio. DM

[nicht veröffentlicht]

16.11.1972

Globalabkommen mit **Polen** über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche

[nicht veröffentlicht]

10.12.1974

Kapitalhilfeabkommen mit **Jugoslawien** über 700 Mio. DM

Der deutsche Bundeskanzler Willy Brandt und der jugoslawische Präsident Josip Broz Tito einigen sich, noch offene Fragen aus der Vergangenheit durch langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten zu lösen (sogenannte **Brioni Formel**).

09.10.1975

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Polen** über Renten- und Unfallversicherung

Polen erhielt 1,3 Mrd. DM, um die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüche auch von ehemaligen KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern nach innerstaatlichem polnischen Recht zu verbessern.

[BGBl. II 1976, S. 396 ff.]

03.10.1980

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an **jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen** im Rahmen der Wiedergutmachung („Hardship Fund“)

Die Durchführung obliegt der Claims Conference.

[Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980]

03.12.1980

Erlass des BMF über die Gewährung einer Einmalleistung von 5.000 DM an Zwangssterilisierte

[BMF-Erlass VIA 4 – VV 5050 B – 899/80]

31.03.1981

Abkommen mit **Frankreich**, wonach sich die Bundesrepublik Deutschland mit einem Betrag von 250 Mio. DM an einer Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“ beteiligt. Stiftungszweck ist die Lösung der sozialen Probleme französischer Zwangsrekrutierter (gilt nur für militärischen Dienst, nicht für Zwangsarbeit).

26.08.1981

Änderung
1988

Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an **Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen** im Rahmen der Wiedergutmachung

§ 8 der Richtlinien vom 26. August 1981 schafft Möglichkeiten, in besonderen Ausnahmefällen zusätzlich zu den einmaligen Beihilfen auch laufende Beihilfen zu gewähren – sogenannter Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds – **WDF**. Diese Möglichkeit wurde im Jahre 1988 durch die Änderung des § 8 erweitert.

[Bundesanzeiger Nr. 160 vom 29. August 1981 und Änderung vom 7. März 1988, Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1988]

31.10.1986

Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen

[BT-Drucksache 10/6287]

24.06.1987

Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur weiteren Entschädigung von NS-Unrecht

30.11.1987

Notenwechsel mit **Luxemburg**

Die Bundesrepublik Deutschland leistet 12 Mio. DM an die Luxemburger Stiftung „Altenhilfe“, deren Hauptaufgabe die Unterstützung ehemaliger Zwangsrekrutierter und deren Familien ist.

03.12.1987

Entschließung des Deutschen Bundestages, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, zusätzliche Entschädigungsmaßnahmen zu treffen.

[BT-Drucksache 11/1392]

26.01.1988

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages: Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen

[BT-Drucksache 11/1714]

07.03.1988

Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (AKG)

Antragsberechtigte sind alle durch NS-Unrecht geschädigten Personen, die nicht Verfolgte im Sinne des BEG sind und entsprechend § 5 AKG einen Schaden an Freiheit, Gesundheit oder Körper erlitten haben. Weitere Voraussetzung ist u. a. das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage, die sich anhand der Einkommensgrenzen nach § 34 Absatz 3 der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes bemisst. Die Beihilfe besteht aus einer Einmalleistung bis zu 5.000 DM; in besonderen Ausnahmefällen kommen zudem einkommensabhängige laufende Leistungen in Betracht.

(Die Erlassregelung von 1980 für NS-Zwangssterilisierte wurde hierdurch abgelöst.)

[AKG-Härterichtlinien, Bundesanzeiger vom 19. März 1988]

05.05.1988

Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen

Der Deutsche Bundestag nimmt die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 26. Januar 1988 an und fasst eine Entschließung, wonach die auf der Grundlage des **Erbgesundheitsgesetzes** durchgeführten Zwangssterilisationen nationalsozialistisches Unrecht waren.

[Stenographischer Bericht 11/77, S. 5185]

22.01.1990

Bericht der Bundesregierung über vorhandene private Initiativen, die im Zusammenhang mit Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkrieges ergriffen wurden

[BT-Drucksache 11/6286]

25.05.1990

Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile

[BGBl. I 1990, S. 966]

27.06.1990

Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)

[Bundesanzeiger vom 30. Juni 1990 Nr. 52 S. 3350]

Zwangssterilisierte erhalten z. B. ohne weitere Voraussetzungen laufende Leistungen von 100 DM monatlich ab 1. Juli 1990 und weitergehende laufende Leistungen.

Weitere **Novellierungen** führten u. a. zur Abschaffung der Notlagengrenze für alle Opfergruppen bzgl. der Gewährung der Einmalbeihilfe, zur generellen Annahme eines Gesundheitsschadens unter Wegfall des GdB*- Erfordernisses und zu Erhöhungen der laufenden Leistungen. Diese betragen in der Fassung vom 1. September 2004, sowie geändert am 13. September 2005

[Bundesanzeiger vom 29. Oktober 2005, S. 15698], für Zwangssterilisierte 120 € monatlich. Siehe Neufassung: AKG-Härterichtlinien vom 28. März 2011;

[Bundesanzeiger vom 30. Juni 1990 Nr. 52 S. 3350, vom 1. April 2011, S. 1229; Kabinettsbeschluss vom 2. März 2011]

Die **BT-Entschließung** vom 26. Januar 2011 [Drucksache 17/4543] fordert die Bundesregierung auf, laufende monatliche Leistungen i. H. v. 291 € für Zwangssterilisierte und Euthanasie-Geschädigte rückwirkend zum 1. Januar 2011 zu gewähren. (*Grad der Behinderung)

18.09.1990

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (**Einigungsvertrag**)

Text des Artikels 2:

„Die vertragschließenden Seiten geben ihrer Absicht Ausdruck, gemäß Beschluss der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1990 für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes einzutreten. In der Kontinuität der Politik der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung bereit, mit der Claims Conference Vereinbarungen über die zusätzliche Fondslösung zu treffen, um Härteleistungen an die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben.“
[Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 112, 20. September 1990, S. 1177-1184]

23.09.1990

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - **Einigungsvertragsgesetz** - und der Vereinbarung vom 18. September 1990
[BGBl. II 1990, S. 885 ff.]

23.09.1990**Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen**

Das Gesetz ist gemäß § 1 Abs. 6 entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die zwischen 1933 und 1945 verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen verloren haben.
[Vermögensgesetz, BGBl. 1990 II, S. 885, S. 1159]

30.10.1990

Beschluss des Bundestages, in dem festgestellt wird, dass alle **Opfer der NS-Militärjustiz** im Rahmen des geltenden Rechts Entschädigungen erhalten und deshalb eine darüber hinausgehende Regelung nicht erforderlich ist.
[BT-Drucksache 11/8389]

13.12.1990

Überleitung der AKG-Härterichtlinien auf das Gebiet der ehemaligen DDR

11.09.1991

Urteil des Bundessozialgerichts für den Bereich des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), wonach eine widerlegbare Unrechtsvermutung für die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ergangenen Todesurteile gelten soll.

[BSGE 69, S. 211 ff.]

16.10.1991

Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Polen**
Gewährung von 500 Mio. DM an die „**Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung**“. Die Stiftung gewährt Einmalbeihilfen an Personen, die während des Zweiten Weltkrieges durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen schwere Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage befinden.

22.04.1992

Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet – **Entschädigungsrentengesetz (ERG)**

[BGBl. I 1992, S. 906 ff.; geändert durch Gesetz vom 29. April 1997; BGBl. I 1997, S. 968 ff.]

13.05.1992

Richtlinien für eine ergänzende Regelung über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (**RL/B**) (nach Art. 1 § 8 des Entschädigungsrentengesetzes - ERG)

[Bundesanzeiger Nr. 95, S. 4186 vom 21. Mai 1992]

13.05.1992

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche

[BGBl. II 1992, S. 1223 ff.]

09.10.1992

„**Artikel-2-Vereinbarung**“ mit der Claims Conference gemäß Artikel 2 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990

VB 4 - O 1470/05/0025 - Dok-Nr. 2006/0057912

[VIA 4 - O 1470 (CC) - 34/92 vom 9. Oktober 1992]

30.03.1993

Notenwechsel der Bundesrepublik Deutschland mit der
Republik Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine

Die Bundesrepublik erklärt sich bereit, an in diesen Ländern inzwischen gegründete Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ insgesamt 1 Mrd. DM für NS-Opfer zu zahlen.

29.04.1994

Der Deutsche Bundestag beschließt eine Resolution, in der er die Bundesregierung auffordert, bei den **weiteren Verhandlungen mit den baltischen Staaten** darauf hinzuwirken, dass die Entschädigung den individuellen Bedürfnissen der Opfer nahekommt.

[BT-Drucksache 12/7467]

29.06.1994

Änderung
1997

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Entschließung aus dem Jahr 1988, wonach **Zwangssterilisationen** nationalsozialistisches Unrecht waren.

[Stenographischer Bericht 12/237, S. 20894]

27.09.1994

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (**Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG**)

[BGBl. I 1994, S. 2624]

27.09.1994

NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG)

Entschädigung für verfolgungsbedingte Vermögensverluste im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

[BGBl. I 1994, S. 2632]

15.03.1995

Der Bundestag beschließt, die Petition des Bundesverbandes Psychiatrie-Erfahrener e. V. der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ziel, ein gesetzliches Verfahren zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte zu schaffen.

[BT-Drucksache 13/818]

22.06.1995

Abschluss einer Regierungsvereinbarung mit **Estland** über die Finanzierung konkreter sozialer Projekte über 2 Mio. DM, die den individuellen Bedürfnissen der NS-Opfer in Estland nahekommen sollen

19.09.1995

Entschädigungsabkommen mit den **USA**

[Stichwort „Princz“; nicht veröffentlicht]

29.11.1995

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der **NS-Militärjustiz**

09.05.1996

Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und „Wehrkraftzersetzer“ unter dem NS-Regime

Zwischenbericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Stand der Beratungen der Anträge zur **Militärjustiz**

[BT-Drucksache 13/4586]

03.06.1996

Umfassender Bericht der Bundesregierung über **bisherige Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen**

[BT-Drucksache 13/4787]

26.07.1996

Abschluss einer Regierungsvereinbarung mit **Litauen** über die Finanzierung konkreter sozialer Projekte über 2 Mio. DM, die den individuellen Bedürfnissen der NS-Opfer in Litauen nahekommen sollen

18.10.1996

Entschließung des Bundesrates zur **Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer** unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

[BR-Drucksache 153/96]

14.11.1996

Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages über eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 80 Mio. DM zur Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus in den **mittel- und osteuropäischen Staaten** („**Hirsch-Initiative**“)

21.01.1997

Deutsch-Tschechische Erklärung, in der u. a. vereinbart wird, einen **Zukunftsfonds** zu errichten, der der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses dienen soll (deutscher Beitrag 140 Mio. DM)

[nicht veröffentlicht]

17.12.1997

Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten

[Bundesanzeiger Nr. 2 vom 6. Januar 1998]

Januar 1998

Osteuropa-Fonds (CEEf)

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Claims Conference vom Januar 1998 über einen Finanzbeitrag der Bundesrepublik Deutschland zu einem von der Claims Conference zu errichtenden Fonds zur Entschädigung von jüdischen NS-Verfolgten in mittel- und osteuropäischen Staaten

[nicht veröffentlicht]

27.08.1998

Abschluss einer Regierungsvereinbarung mit der **Republik Lettland** über 2 Mio. DM zur Finanzierung konkreter sozialer Projekte, die den individuellen Bedürfnissen der NS-Opfer in Lettland nahekommen sollen

27.08.1998

Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

Die Regierungsparteien vereinbaren die Einrichtung einer Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ für die „vergessenen NS-Opfer“ unter Beteiligung der deutschen Industrie zu einer Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“.

02.08.2000

Änderung
2008

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ - EVZ

Mit Unterstützung aller Fraktionen im Deutschen Bundestag wurde am 2. August 2000 das Gesetz zur Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ verabschiedet. Es sah individuelle humanitäre Zahlungen an ehemalige Sklaven und Zwangsarbeiter sowie andere Opfer des Nationalsozialismus vor. In diesem Zusammenhang hat sich der Deutsche Bundestag erneut zur politischen und moralischen Verantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus bekannt. Die Stiftung war als abschließende Regelung für die Gewährung von Leistungen zugunsten ehemaliger KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter oder sonstiger in der Person oder dem Vermögen geschädigter NS-Opfer gedacht. Ende 2006 hat die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit ihren Partnerorganisationen die Auszahlungen abgeschlossen. Der Fonds wurde mit einem Volumen von 10 Milliarden DM ausgestattet, die je zu 50 Prozent von der deutschen Wirtschaft und aus Bundesmitteln erbracht wurden. An über 1,66 Millionen Leistungsberechtigte in fast 100 Ländern wurden über 4,37 Milliarden Euro ausgezahlt. Nach dem Ende der Auszahlungen der Stiftung werden in Zukunft mit einem Stiftungskapital Projekte gefördert, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen.

[BGBl. I 2000, S. 1263 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2008, in Kraft getreten am 9. September 2008 (BGBl. I 2008, S. 1797)]

20.06.2002

Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20. Juni 2002 (ZRBG) – zuständig: BMAS

In der Folge wurde in diesem Zusammenhang die Anerkennungsrichtlinie vom 1. Oktober 2007 als freiwillige Auffanglösung zur Nichtgewährung einer ZRBG-Rente durch das Bundeskabinett verabschiedet.

[BGBl. I 2002, S. 2074]

01.09.2004

Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) - AKG-Härterichtlinien - (Neufassung) vom 1. September 2004
[Bundesanzeiger vom 23. September 2004, S. 20921]

29.10.2005

Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 29. Oktober 2005
[Bundesanzeiger vom 29. Oktober 2005, S. 15698]

13.12.2006

Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
[BT-Drucksache 16/3811]

26.03.2007

Änderung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger
(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG)
Das Gesetz regelt die Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich und andere an Entziehungen beteiligte deutsche Rechtsträger.
[BGBl. I 1957, S. 734 ff., zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 3 G. vom 26. März 2007 - BGBl. I, S. 358 ff.; Geltung ab 1. Januar 1964, FNA: 250-1]

24.05.2007

Beschluss des Deutschen Bundestages in der 100. Sitzung zu den BT-Drucksachen 16/3811, 16/1171, 16/5450 (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 23. Mai 2007)
– **Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes** –

01.10.2007

Richtlinie der Bundesregierung über eine **Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto**, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (Finanzrahmen 100 Mio. €) – Anerkennungsrichtlinie –

Die Richtlinie wurde als freiwillige Auffanglösung für die im Rahmen des ZRBG abgelehnten Antragsteller, die als Verfolgte im Ghetto waren und freiwillig gegen Entgelt einer Beschäftigung nachgingen, beschlossen. Die Zuständigkeit für die Durchführung liegt bei BMF und BADV.
[Bundesanzeiger Nr. 186 vom 5. Oktober 2007, S. 7693]

27.01.2011

Interfraktionelle Initiative: „Entschädigungsleistungen für Opfer der Zwangssterilisierung und der „Euthanasie“ in der Zeit des Nationalsozialismus“

Opfer von Zwangssterilisationen in der NS-Zeit können eine Erhöhung ihrer monatlichen Leistungen erhalten. Einstimmig verabschiedete der Bundestag am Donnerstag, 27. Januar 2011, dem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, einen entsprechenden Antrag (17/4543), den die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam vorgelegt hatten. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, die laufenden Leistungen für Zwangssterilisierte ab dem 1. Januar 2011 von 120 auf 291 Euro pro Monat zu erhöhen und insoweit auch die Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen einzubeziehen.

[BT-Drucksache 17/4543 vom 26. Januar 2011; Stenographischer Bericht 17/87, S. 9818 ff.]

28.03.2011

Neufassung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien)

Monatliche laufende Leistungen an Zwangssterilisierte werden von 120 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 auf 291 Euro erhöht. Diese Regelung findet künftig auch für die Opfergruppe der Euthanasie-Geschädigten Anwendung. Weiterhin wird das sog. „Heimtaschengeld“ rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 von 102,26 Euro auf 150 Euro erhöht.

[Bundesanzeiger Nr. 52, vom 1. April 2011, S. 1229; Kabinettsbeschluss vom 2. März 2011]

26.07.2011

Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 5. Oktober 2007 **jetzt: Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)**, vom 20. Juli 2011

[Bundesanzeiger Nr. 110 vom 26. Juli 2011, S. 2624]

20.12.2011

Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (**Anerkennungsrichtlinie**) vom 20. Dezember 2011

Aufhebung von § 8 mit Wegfall der Schlussfrist 31. Dezember 2011
– Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Dezember 2011 –
[Bundesanzeiger Nr. 195 vom 28. Dezember 2011, S. 4608 f.]

15.11.2012

Neufassung der **Artikel-2-Vereinbarung** vom 29. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und der Conference on Jewish Material Claims Against Germany (feierliche Unterzeichnung am 15. November 2012 im Jüdischen Museum, Berlin)

Die Artikel-2-Vereinbarung beruht auf Artikel 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 über die Herstellung der Einheit Deutschlands zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Einigungsvertrages.
[VB 4 – O 1470/12/10003 – Dok-Nr. 2012/0245145]

15.10.2014

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (**AKG-Härterichtlinien**) vom 15. Oktober 2014

[Bundesanzeiger AT vom 15. Oktober 2014 B3]

16.10.2014

Bekanntmachung zu den §§ 5 und 6 Absatz 5 der
AKG-Härterichtlinien

[Bundesanzeiger AT vom 21. Oktober 2014 B4]

01.01.2015

Einrichtung eines gemeinsamen Fonds des
 Bundesministeriums der Finanzen und der Claims Conference,
 der für als Kinder verfolgte jüdische Opfer eine Einmalleistung
 als Zuschuss für therapeutische psychologische und medizini-
 sche Maßnahmen vorsieht (**Child Survivor Fund**)

*[Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der
 Claims Conference vom August 2014]*

21.05.2015

**Anerkennungsleistung für ehemalige sowjetische
 Kriegsgefangene**

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2015 beschlossen, dass ehemalige
 sowjetische Kriegsgefangene eine symbolische finanzielle Anerkennungs-
 leistung erhalten sollen. Angehörige der sowjetischen Streitkräfte, die
 während des Zweiten Weltkrieges in der Zeit vom 22. Juni 1941 bis
 8. Mai 1945 als Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam waren, konnten
 bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) eine Einmalleistung
 in Höhe von 2.500 € beantragen. Auf die Leistung bestand kein Rechts-
 anspruch, sie war nicht übertragbar und auch nicht vererblich. Nur der
 Betroffene selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter konnten einen Antrag
 stellen. Die Einzelheiten sind in einer Richtlinie geregelt. Diese ist am
 14. Oktober 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden und trat mit
 Wirkung vom 30. September 2015 in Kraft.

(ASK-Anerkennungsrichtlinie)

[Bundesanzeiger AT 14. Oktober 2015 B1]

15.06.2015

Bekanntmachung zu den §§ 5 und 6 Absatz 5 der
AKG-Härterichtlinien

[Bundesanzeiger AT vom 1. Juli 2015 B2]

01.01.2017

Neufassung der Vereinbarung über die Gewährung von Mitteln an einen Fonds der Claims Conference zur Finanzierung von häuslichen Fürsorgeleistungen für jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (**Homecare-Fonds**) gemäß Abschnitt II der Artikel-2-Vereinbarung in der Neufassung vom 15. November 2012.

[Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Claims Conference vom Januar 2017]

15.07.2017

Gemäß § 2 Abs. 2 der „**Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war**“, können Antragsteller eine einmalige Leistung erhalten, wenn ihr Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung nur deshalb abgelehnt worden ist, weil die allgemeine Wartezeit nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt ist (**Rentenersatzzuschlag**).

[Bundesanzeiger AT 14. Juli 2017 B1]

05.12.2018

Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma vom 5. Dezember 2018

Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2016 ist vereinbart, das Ruherecht für Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma zu sichern. Die Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

Der Beschluss wurde in einer Bund-Länder-Vereinbarung umgesetzt. Die Vereinbarung findet Anwendung auf Gräber der unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 stehenden deutschen Sinti und Roma, wenn die in der Bund-Länder-Vereinbarung näher geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Grabnutzungsberechtigte) oder Friedhofsträger. Für gestundete Grabnutzungsgebühren können Friedhofsträger eine Erstattung mit Rückwirkung bis zum 12. Oktober 2012 beantragen.

Die administrative Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgt durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV). Die Ressortzuständigkeit obliegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). BMF, Referat V B 4, hat beratend mitgewirkt.

01.01.2019

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Claims Conference über eine einmalige symbolische Zahlung an die Teilnehmer der **Kindertransporte** in den Jahren 1938 und 1939

20.06.2019

Ergänzung
2021

Subsidiäres Unterstützungsprogramm Israel

Mit Hilfe des Programms können bestimmte Empfänger deutscher Entschädigungsrenten in Israel zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten. Damit wird das Leistungsniveau für die unterschiedlichen Opfergruppen in Israel angeglichen.

Mit Regierungsbeschluss Nr. 4668 vom 15. August 2019 über das Staatssekretariat in Israel veröffentlicht

ab 01.01.2020

Leistungen für Gerechte unter den Völkern (Righteous Among the Nations)

Unterstützung eines von der Claims Conference geförderten Programms, durch das in Not geratene, nicht jüdische Personen, die unter Einsatz des eigenen Lebens während des Holocaust jüdisches Leben gerettet haben und von der israelischen Gedenk- und Forschungsstätte Yad Vashem „als Gerechte unter den Völkern“ anerkannt wurden, finanziell unterstützt werden. Die entsprechenden Mittel werden über das Auswärtige Amt bereitgestellt.

[Ergebnis der Folgeverhandlung mit der Claims Conference am 29. Mai 2019]

31.03.2021

Richtlinie der Bundesregierung über Übergangsleistungen an hinterbliebene Ehegatten von NS-Opfern, die bis zu ihrem Tod eine Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) oder laufende Leistungen aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds (WDF), nach § 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG), nach den §§ 5 und 6 der AKG-Härterichtlinien oder aus dem Fonds für die von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen (NGJ-Fonds) erhalten haben (**Übergangsleistungsrichtlinie – ÜLRL**)

Die Richtlinie setzt eine bei der Artikel-2-Folgeverhandlung im Jahr 2020 zwischen BMF und der Claims Conference getroffene Vereinbarung um und gewährt dem bezeichneten Personenkreis die Möglichkeit, nach dem Tod des NS-Opfers auf Antrag für eine Übergangszeit von neun Monaten finanzielle Leistungen zu erhalten, deren Höhe sich im Wesentlichen an der Mindestrente nach dem BEG orientiert. Die Richtlinie wird von der Organisationseinheit Arbeitsgruppe Anerkennungsleistungen im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) ausgeführt.

[Bundesanzeiger AT vom 26. April 2021 B1]

01.06.2021

Bildungsagenda NS-Unrecht

Mit Zuwendungsmitteln des Bundesministeriums der Finanzen durch die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) ausgewählte Bildungsprojekte zu den Verbrechen des Nationalsozialismus in Deutschland und Europa gefördert und durchgeführt.

Spezifika der Projekte sind die Fokussierung auf möglichst alle Opfergruppen und Formen der nationalsozialistischen Verfolgung und Vernichtung (insbesondere auch derjenigen, die bisher weniger öffentliche Aufmerksamkeit erhalten haben), das Verknüpfen von historischen Kontinuitäten mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen (Rechtspopulismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Homophobie, Rassismus) sowie die Wissensvermittlung über die Prozesse der politischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945, insbesondere unter Berücksichtigung der Perspektive der Opfer.

01.07.2021

Einrichtung eines Sonderfonds für regionalspezifische schwere Verfolgung (**Region-specific Severe Persecution Fund – RSP-Fund**) für jüdische Überlebende der Leningrader Blockade, jüdische Menschen, die in Frankreich während der Besatzungszeit versteckt überlebt haben oder die in Rumänien verfolgt wurden

[Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Claims Conference vom Mai 2021]

14.07.2021

Ergänzendes Unterstützungsprogramm Israel

Mit Hilfe des ergänzenden Programms können israelische Empfänger deutscher Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), die bereits Leistungen aus dem Programm vom 20. Juni 2019 beziehen, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich als Pauschalbetrag für die Behandlung verfolgungsbedingter psychischer Traumata erhalten. Darüber hinaus können israelischen Empfängern einer BEG-Rente, die an Demenz, Alzheimer oder ähnlich schweren Beeinträchtigungen der geistigen Gesundheit leiden, in Sonderfällen zusätzliche Geld- oder Sachleistungen in Höhe von 500 Euro jährlich gewährt werden.

[Vereinbarte Niederschrift vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Vereinbarten Niederschrift vom 20. Juni 2019]

Jährlich

Rechtsetzung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

BEG-Verordnungen

Lastenverteilung / Clearing-Verfahren mit den 11 alten Bundesländern

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das jeweilige Rechnungsjahr festgestellt (Ministerverordnung).

[Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I]

Regelmäßig bei
Erhöhung der
Bundesbeamten-
besoldung

Änderungsverordnung zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (ÄndVO zur 1.-3. DV-BEG)

Entsprechend der jeweiligen Anpassungen von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund werden diese auf die Entschädigungsrenten übertragen.

[Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I]

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de/wiedergutmachung

Telefon: 03018 272 2721

Telefax: 03018 10 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Stand:

August 2022

Bildnachweise:

Bundesregierung, B145 Bild-0010557

